

Methodenlehre
- Grundlagenfach II -

WS 2014/2015

Klausur
Montag, 9.2.2015, 9-11h, HS 10

1. Erläutern Sie den Begriff des „Redaktionsversehens“ und seine methodologische Bedeutung.

4 Rohpunkte
2. Erläutern Sie den Begriff des „Verwerfungsarguments“ und seine methodologische Bedeutung.

3 Rohpunkte
3. Welchen Einfluss hat es auf die Methode des Zivilrichters im Vergleich zum Jurastudenten, dass er auch die relevanten Tatsachen ermitteln muss?

4 Rohpunkte
4. Erklären Sie einem Abiturienten ohne juristische Vorkenntnisse in einfachen Worten, welchen Sinn der Gutachtenstil hat und aus welchen Gründen bestimmte Fehler als besonders schwer angesehen werden.

6 Rohpunkte
5. Welchen *rechtlichen* Spielraum hat aus der Sicht des Europäischen Gerichtshofs ein nationales Obergericht in der Frage, ob es einen Fall dem Europäischen Gerichtshof vorlegen will? Welche Rolle kann für die *taktischen* Erwägungen des nationalen Obergerichts der Umstand haben, dass jedes mitgliedstaatliche Gericht vorlegen kann?

4 Rohpunkte
6. Der österreichische Oberste Gerichtshof hat sich in einem Urteil von 2011 der Quelle-Judikatur des BGH angeschlossen. Die zentralen Passagen finden Sie unten auf diesem Blatt. Kommentieren Sie anhand dieses Beispiels folgende Punkte:
- Inwieweit kann ein staatliches Gericht sich bei seiner Entscheidungsfindung auf Judikate eines ausländischen Gerichts stützen?

- Macht es einen Unterschied, ob die beiden Gerichte in Mitgliedstaaten der Union tätig sind oder ob Judikate eines außereuropäischen Staates rezipiert werden sollen?
- Macht es im konkreten Fall einen Unterschied, ob die österreichische Rechtsordnung der subjektiven, der objektiven oder einer gemischten Theorie folgt?

6 Rohpunkte